

A. Ersterfassung – Meldung und Meldebeurteilung
 Datum: _____ Uhrzeit: _____

1. Daten zur meldenden Person
 Selbstmelder Name: _____
 Verwandtschaft Adres: _____
 Dritte _____
 Anonym Tel.: _____
 Wissen Beschuldigte über Meldung _____
 Weiß geschädigtes Kind bzw. Jugend _____
 Ggf. in welcher Beziehung steht der/die _____

2. Angaben zur gemeldeten Familie
 Name: _____
 Adresse: _____
 Tel.: _____

Angaben zu dem/den Kind/ern (Name, V, N)
 1. Kind _____
 2. Kind _____
 3. Kind _____
 4. Kind _____
 5. Kind _____
 6. Kind _____
 7. Kind _____

Ist die Familie beim SD bekannt? Ja Nein

3. Inhalt der Meldung
 Was ist passiert? Wann? Wo? Wie oft? Woher wurde _____

4. Unterstützungsbereitschaft der meldenden Person Nein: Ja / Wie: _____
 Frage nach deren Einschätzung der Dringlichkeit: _____
 Kontaktaufnahme Sofort _____

5. Gefährdungsmerkmale
 Vernachlässigung Körperliche Misshandlung
 Psychische Gefährdung Sexuelle Misshandlung
 Sonstige Gefährdung Beziehungskonflikte zwischen _____

6. Bewertung der Meldung
 Einschätzung zur Seriosität der Meldung: glaubhaft widersprüchlich unklar
 Einschätzung zur Qualität der Information: Fakten Vermutungen
 Erste Einschätzung zum geschilderten Problem:
 Problem ohne erhöhten Interventionsbedarf – Fallvermittlung
 erheblich beeinträcht. Leben (einschließlich der Kinder)
 akute Gefährdung (mit/ ohne Selbstverletzung)
 akute Gefährdung (mit/ ohne Fremdgefährdung)
 andere Gefährdung (mit/ ohne Fremdgefährdung)
 andere Gefährdung (mit/ ohne Fremdgefährdung)

„8a-Verfahren“ nach dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes

Eine Orientierung für die Allgemeinen
 Sozialen Dienste und Jugendämter

Autorinnen und Autoren:

Wolfram Becker, Jugendamt Wetzlar

Sigrid Kinzinger, Psychologische Fachstelle Kinderschutz Frankfurt am Main

Stefanie Lambrecht, Jugendamt Marburg

Christian Meineke, Jugendamt Marburg

Torsten Menges, Jugendamt Wetzlar

Jost Schmidt, Jugendamt Marburg

Dr. Koralia Sekler, AFET - Geschäftsstelle

AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. • Georgstr. 26 • 30159 Hannover • info@afet-ev.de • www.afet-ev.de



Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin

Druck: Carl Küster Druckerei GmbH, Hannover, 2014

ISBN: 978-3-941222-11-3

INHALT	SEITE
Vorwort	7
1. Thematische Einführung	9
2. Zuverlässiges Kinderschutzverfahren im Jugendamt	14
2.1 Eingang von Informationen / Meldung	18
2.2 Erste fachliche Einschätzung der gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung nach einer Meldung	20
2.3 Prozess der Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken der Fachkräfte	22
2.4 Kinderschutzkonferenz als Instrument der Fallreflexion	26
2.5 Abgabe des Falls an ein anderes Jugendamt	27
3. Verantwortungsgemeinschaft	30
3.1 Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a SGB VIII zwischen öffentlichen und freien Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe	31
3.2 Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft nach §§ 4 KKG und 8a SGB VIII	35
3.3 Kooperationspartner außerhalb der Jugendhilfe	40
4. Weitere Aspekte zur Qualität des Kinderschutzverfahrens	42
4.1 Verfahrenssicherheit	43
4.2 Fachkräfte und ihre Qualität	45
4.3 Datenschutz	47
4.4 Exemplarische Empfehlungen zum Umgang bei Strafverfahren	50
Literatur	56
Mitglieder des Fachausschusses „Theorie und Praxis der Erziehungshilfe“	58

Vorwort

Der wirksame Schutz von Kindern und Jugendlichen gehört für den AFET zu den Kernaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Aus diesem Grund hat er schon nach Inkrafttreten des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ (KICK) vom 01.10.2005 eine Orientierungshilfe für die Standards einer zuverlässigen und qualifizierten Kinderschutzarbeit herausgegeben.

Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes vom 01.01.2012 sind die nochmals präzisierten rechtlichen Ausgestaltungen, die aktuellen Kinderschutzfälle und ein weiterentwickeltes Fallverstehen auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen seit 2005, wiederum ein Gestaltungsauftrag für den AFET. So sinnvoll es ist, den Kinderschutz als eine auf vielen Schultern getragene Aufgabe der „staatlichen Gemeinschaft“ zu gestalten, so wichtig ist es dabei, klar und deutlich zu benennen, wie die öffentliche Jugendhilfe ihren Kinderschutzauftrag versteht und wie sie diesen konkret erfüllen will. In der komplex ausgebildeten Vielfalt rechtlicher Normen, Verantwortungen, Zuständigkeiten und Finanzierungspflichten sind verbindliche Regelungen und Klarstellungen notwendig. Die öffentlichen Träger brauchen, ausgehend vom aktuellen Stand der Fachdiskussion und der rechtlichen Grundlagen, eine gut aufbereitete Orientierung für die Leitfragen des Kinderschutzes.

Der AFET Fachausschuss „Theorie und Praxis der Erziehungshilfe“ hat dafür „aus der Praxis für die Praxis“ eine Arbeitshilfe zusammengestellt und gibt Empfehlungen zur praktischen Ausgestaltung der „8a – Verfahren“ nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes. Diese Orientierung für die Allgemeinen Sozialen Dienste wurde von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus erfahrenen Praktikerinnen und Praktikern der öffentlichen Jugendhilfe, erarbeitet und im Dialog mit den freien Trägern des Fachausschusses zur Veröffentlichung verabschiedet.

Die gemeinsame Verantwortung für den Schutz der Kinder vor Gefahren hat in den letzten Jahren eine Weiterentwicklung erlebt und zu einer Funktions- und Aufgabenerweiterung der öffentlichen wie der freien Träger geführt. Aus dieser

veränderten Praxis heraus und unter Einbeziehung eines exemplarischen Beispiels bei Strafverfahren ist die Arbeitshilfe ein Instrument für die Leitungskräfte, die den Kinderschutz fachlich verantworten. Sie ist ebenfalls eine Orientierung für die kommunale Politik und Verwaltungsleitung, die für die Strukturen des Kinderschutzes Verantwortung tragen. Die anerkannten praktischen Instrumente und Verfahren des Kinderschutzes sind sorgfältig beschrieben und ermöglichen nach dem Prinzip eines „Selbstcheckverfahrens“ den Fachdialog über die Qualitätsstandards des eigenen Systems und mit allen Beteiligten des Kinderschutzes.

Unser herzlicher Dank gilt dem AFET-Vorstand und insbesondere seinen Mitgliedern, Frau Claudia Völcker und Herrn Harald Britze, den Autorinnen und Autoren und den Mitgliedern des federführenden Fachausschusses „Theorie und Praxis der Erziehungshilfe“:

Rainer Kröger
(Vorsitzender)

Jutta Decarli
(Geschäftsführerin)